

Inscription vom Marktplatz von Kyrene

Text Übersetzung:

V

Imperator Caesar Augustus, Pontifex Maximus, Inhaber der tribunizischen Amtsgewalt das neunzehnte Mal verkündet:

Folgenden Senatsbeschluss, gefasst im Jahre der Konsuln C. Calvisius und L. Passienus in meiner Gegenwart und mit Unterschrift auch meines Namens, welche die Sicherung der Bundesgenossen und des römischen Volkes betrifft, habe ich, um ihn allen, denen unsere Fürsorge gilt, bekannt zu machen, beschlossen in die Provinzen zu senden und unter Verkündigung (die Autorität meines Ediktes) zu stelle, Daraus wird allen Bewohnern der Provinz offenbar sein, welche Fürsorge ich und der Senat darauf verwenden, daß keiner unserer Untertanen wider die Billigkeit etwas (ein Unrecht) zu erleiden hat oder einer Betreibung ausgesetzt ist.

Senatsbeschluss:

[...]

Unsere Vorfahren haben Klagen wegen Rückforderung (erpreßter) Gelder durch Gesetz geschaffen, damit die Bundesgenossen um so leichter wegen erlittenen Unrechts gerichtlich vorgehen und als Opfer einer Erpressung ihr Geld wieder erlangen könnten. Weil aber die Sonderart dieser Gerichte unter Umständen besonders beschwerlich und lästig ist für diejenigen, um derentwillen doch das Gesetz gegeben wurde, da aus weit entlegenen Provinzen als Zeugen arme gelegentlich auch durch Alter oder Krankheit geschwächte Personen herangeschleppt werden mußten, so bestimmt der Senat: Wenn Bundesgenossen inskünftig nach Zustandekommen dieses Senatsbeschlusses Gelder, die ihrem Gemeinwesen oder Privaten durch Erpressung genommen wurden, zurückverlangen wollen, ohne jedoch den, der sie genommen hat, mit einem Kapitalprozess zu verfolgen, und von dieser Forderung (als Kläger) auftretend einem der Magistrate, der die Befugnis zur Einberufung des Senates besitzt, Anzeige erstatten, dann soll sie der Magistrat so bald als möglich vor den Senat führen und ihnen einen Fürsprecher stellen, der für sie vor dem Senat das Wort führen wird, und zwar den, den sie selbst sich ausbitten. Wider seinen Willen soll keiner, dem auf Grund der Gesetze das Recht zur Ablehnung dieser Leistung zusteht, Fürsprecher sein.

Worüber sie im Senate Anschuldigungen vorbringen, damit sie darüber (des nähern) vernommen werden, soll der Magistrat, der ihnen den Zugang zum Senate verschaffte, am gleichen Tage noch in Anwesenheit des Senates, und zwar in Mindestzahl von 200 Mitgliedern eine Losung vornehmen: [Es folgt ein langer Abschnitt über das Losverfahren. Abgelehnt werden sollen alle, die Blutsverwandte oder Feinde des Klägers sind.]

Die bestellten Richter sollen ausschließlich in Bezug auf die Gelder Gehör geben und erkennen, deretwegen einer angeklagt wird als Erpresser an Gemeinden oder Privaten; und sie sollen genau die Summe Geldes, von der die Ankläger nachweisen können, daß sie ihnen, sei es dem Gemeinwesen oder Privaten, entrissen worden ist, zurückzuerstatten Befehl geben, unter der Auflage, daß die Richter innerhalb von 30 Tagen ihren Spruch fällen. [...] Ferner beschließe der Senat, daß der Magistrat, der die Losung der Richter vorgenommen habe, oder im Falle seiner Behinderung, von den Konsuln der die Geschäfte Führende, den Vorsitz in diesem Verfahren habe und die Befugnis erteile, Zeugen zu laden, nur solche, die sich in Italien aufhalten, und unter der Bedingung, daß er demjenigen, der aus privater Schädigung etwas einklagt, nicht mehr als fünf, denen die aus Schädigung der Gemeinde klagen, nicht mehr als zehn zu laden verstatte. Desgleichen bestimme der Senat, daß die Richter, die auf Grund dieses Senatsbeschlusses zur

Projekttitle: eManual Alte Geschichte
Modul [optional]:
Autor_in: Johannes Stroux und Leopold Wenger
Lizenz: CC-BY-NC-SA



Auslosung kommen, das Urteil, das sich ein jeder von ihnen bildet, öffentlich kund geben, und daß, was die Mehrzahl kund getan, Geltung habe."